

August 2014

Verantwortlicher Aktuar – Voraussetzungen

Einführung

Versicherungsunternehmen müssen der FINMA zur Ausübung der Versicherungstätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen und von ihr genehmigen lassen. Formular H erfasst die Angaben zum Verantwortlichen Aktuar oder der Verantwortlichen Aktuarin (VA). In jüngster Vergangenheit ist es vorgekommen, dass die FINMA die Anträge von Versicherungsunternehmen nicht genehmigt hat und somit Aktuare der Sektion Aktuare SAV nicht als VA akzeptiert worden sind. Dies hat zu Verunsicherungen geführt, welche Voraussetzungen es braucht, um von der FINMA als VA anerkannt zu werden.

Die SAV hat die FINMA um ein Gespräch gebeten, um mit ihr diese Fragen zu klären. Das Ergebnis dieser sehr offenen und konstruktiven Diskussion lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Kriterien

Gemäss Art. 99 AVO ist die FINMA verpflichtet, den von einem Versicherungsunternehmen vorgeschlagenen VA auf folgende Kriterien hin zu prüfen:

- Kandidaten oder Kandidatinnen verfügen über den Titel „Aktuar SAV“ oder einen gleichwertigen Titel oder eine entsprechende fachliche Ausbildung verbunden mit einer mindestens fünfjährigen einschlägigen Berufserfahrung,

und

- einer Vertrautheit mit den Schweizerischen Gegebenheiten.

Der erste Punkt ist relativ klar und gut zu prüfen, der zweite Punkt dagegen lässt mehr Spielraum in der Interpretation. Die FINMA nutzt u.a. die folgenden Kriterien zur Beurteilung:

- Kandidaten oder Kandidatinnen müssen die Vertrautheit mit den Schweizerischen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Gestuchstellung bereits mitbringen und können sich diese nicht während der Tätigkeit als VA aneignen.
- Kandidaten oder Kandidatinnen müssen über "aktuelle" Erfahrungen verfügen. "Aktuell" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sie in der jüngsten Vergangenheit (z.B. letzten 3 Jahre) in der entsprechenden Branche tätig gewesen sein müssen. Umso mehr, wenn sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen in diesem Zeitraum geändert haben (Bsp. UVG oder Lebensversicherung). Wenn die Gegebenheiten in der entsprechenden Branche eher stabil waren, so kann die Erfahrung auch weiter zurückliegen (Bsp. Rechtsschutzversicherung).
- Die Dauer der Tätigkeit in einer Branche muss hinreichend lang sein, damit der Kandidat oder die Kandidatin genügend Erfahrungen sammeln kann. Die Dauer kann von der Branche abhängen. Es ist denkbar, dass es mehr Zeit erfordert, sich ins UVG

einzuarbeiten als z. B. in die Reiseversicherung.

- Ein Aktuar bspw., der sich bisher ausschliesslich mit Lebensversicherung beschäftigt hat, wird aller Voraussicht nach nicht als VA für Kranken- oder Sachgeschäft genehmigt werden können.
- Im Weiteren wird erwartet, dass der Kandidat oder die Kandidatin ausreichend Bescheid weiss über die verschiedenen Berechnungsmethoden der versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Unterschiede zwischen statutarischen und marktnahen Ansätzen (SST) hervorheben kann.
- SST Know-how ist immer ein wichtiges Kriterium, selbst wenn das Mandat für eine Zweigniederlassung eines ausländischen Versicherungsunternehmens beantragt wird, die nicht SST-pflichtig ist. Grund dafür sind die einschlägigen FINMA-Rundschreiben zu den Rückstellungen, welche nicht nur von statutarischen Bewertungsmethoden handeln, sondern auch von den marktnahen gemäss SST-Prinzipien.
- Kenntnisse der weiteren relevanten FINMA-Rundschreiben werden ebenfalls vorausgesetzt.

Formale Aspekte

Wird der vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene VA-Kandidat oder die VA-Kandidatin von der FINMA genehmigt, so resultiert die geschäftsplanmässige Änderung in einer Verfügung. Kann der Kandidat oder die Kandidatin nicht genehmigt werden, so wird dies dem Versicherungsunternehmen brieflich mitgeteilt; es kommt an dieser Stelle zu keiner ablehnenden Verfügung.

Ein negativer Entscheid ist auf den jeweiligen Antrag bezogen und ist kein Präjudiz für einen weiteren Antrag als VA für eine andere Branche oder einen anderen Versicherer. Es wird also jeder Antrag separat beurteilt.

Alena Kouba, Leiterin der Fachgruppe Verantwortlicher Aktuar
Klemens Binswanger, Vize Präsident SAV